Der Konflikt in Syrien

Eine völkerrechtliche Betrachtung

Sven Simon · Judith Thorn

Wenige Monate nach Beginn der arabischen Aufstände im Frühjahr 2011 kam es auch in Syrien zu Protesten, Demonstrationen und Unruhen. Die Organe der Vereinten Nationen versuchen, auf den Konflikt zu reagieren. In ihrem Handeln stehen vor allem der Sicherheitsrat auf der einen Seite sowie die Generalversammlung und der Menschenrechtsrat auf der anderen Seite in gegenseitigem Widerspruch. Der Aufstand in Syrien dauert an, und die Forderungen nach einem baldigen Eingreifen werden lauter – notfalls ohne Mandat des Sicherheitsrats. Nach einer völkerrechtlichen Bewertung der Ereignisse gibt der vorliegende Beitrag Antworten auf die Fragen, ob ein Eingreifen rechtlich zulässig wäre und welche anderen Maßnahmen in Betracht kommen.

Der ›Arabische Frühling‹ weitete sich im März 2011 auch auf Syrien aus. In der Stadt Dar'a, nahe der Grenze zu Jordanien, hatten Kinder den auch in Tunesien und Ägypten verwendeten Slogan »Das Volk will den Sturz des Regimes« an Wände geschrieben. Berichten zufolge sollen die Kinder verhaftet und gefoltert worden sein.[1] Damit begannen die Unruhen in Syrien und die Medien berichten seither beinahe täglich über gewalttätige Auseinandersetzungen.

Die Organe der Vereinten Nationen versuchen, den Konflikt einzudämmen, verfolgen dabei aber keine gemeinsame Linie. Der Sicherheitsrat konnte sich bislang nicht auf eine Resolution mit Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verständigen; demgegenüber beziehen Generalversammlung und Menschenrechtsrat deutlicher Position. Mit einer Mehrheit von 133 zu 12 Stimmen bei 31 Enthaltungen verurteilten die Mitglieder der Generalversammlung in Resolution 66/253 B am 3. August 2012 das Vorgehen der syrischen Regierung. Sie brachten darin auch ihr Bedauern zum Ausdruck, dass sich der Sicherheitsrat bislang nicht auf Maßnahmen geeinigt hat, um die Einhaltung seiner Syrien-Beschlüsse sicherzustellen.[2]

Der gewalttätige Konflikt verläuft anders und dauert länger als die Auseinandersetzungen in den meisten anderen arabischen Staaten. In Anbetracht dessen werden Forderungen laut, notfalls auch ohne Mandat des Sicherheitsrats in Syrien zu intervenieren.[3] Die Ereignisse und Maßnahmen werden teilweise nur unzureichend völkerrechtlich bewertet. Diese Lücke sucht der vorliegende Beitrag zu füllen.

Völkerrechtliche Lage in Syrien

Ausgangspunkt ist dabei die völkerrechtliche Lage in Syrien. Unstrittig geht die syrische Staatsmacht gegen die Aufständischen mit Gewalt vor. Die staatliche Anwendung von Gewalt auf dem eigenen Territorium ist vom völkerrechtlichen Gewaltverbot nicht erfasst. Denn das Gewaltverbot des Artikels 2 Ziffer 4 UN-Charta bezieht sich nur auf die Gewaltanwendung der Staaten »in ihren internationalen Beziehungen«. Gleichwohl ist die innerstaatliche Gewaltanwendung nicht schrankenlos; zu beachten sind insbesondere die Achtung der grundlegenden Menschenrechte, wie das Recht auf Leben und das Folterverbot als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts.[4] Ferner sind unter bestimmten Voraussetzungen die Regeln des humanitären Völkerrechts anwendbar. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um einen ›nicht-internationalen bewaffneten Konflikt‹ handelt.[5]

Nicht-internationaler bewaffneter Konflikt

Ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt[6] liegt vor, wenn sich die Streitkräfte der Regierung und die aufständischen Gruppen mit einem gewissen Organisationsgrad sowie einer verantwortlichen Führung gegenüberstehen. Darüber hinaus muss die bewaffnete Auseinandersetzung von einer gewissen Dauer und Intensität sein.

Dr. Sven Simon, geb. 1978, ist Akademischer Rat an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Prof. Dr. Thilo Marauhn.

Judith Thorn, geb. 1985, ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Professur für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht, Prof. Dr. Thilo Marauhn.

1 BBC, Guide: Syria Crisis, 9.4.2012, www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-13855203

2 UN-Dok. A/RES/66/253/B v. 3.8.2012, »(...) deploring the failure of the Security Council to agree on measures to ensure the compliance of Syrian authorities with its decisions (...)«.

3 Von einem steigenden »Druck innerhalb der westlichen Demokratien, sich auch ohne ausreichende völkerrechtliche Legitimation durch den UN-Sicherheitsrat militärisch in Syrien zu engagieren«, spricht u.a. Markus Kaim, Die Krise in Syrien – Möglichkeiten und Grenzen militärischen Eingreifens, SWP-Aktuell 11, Februar 2012, S. 2.

4 Karl Doehring, Völkerrecht, Heidelberg 2004, S. 434, Rn. 986; Stephan Hobe, Einführung in das Völkerrecht, Tübingen 2008, S. 180.

5 Zu den Voraussetzungen der Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts: Hans-Peter Gasser/Daniel Thürer, Humanitarian Law, International, Max Planck Encyclopedia of International Law, Online Edition, Stand: Mai 2011, www.mpepil.de, insbesonder Rn. 4f.

6 Vgl. dazu Hans-Peter Gasser, Humanitäres Völkerrecht, Zürich u.a. 2012, S. 67ff.

Im November 2011 kam ein Bericht der vom UN-Menschenrechtsrat eingesetzten unabhängigen Untersuchungskommission (Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic) noch vorsichtig zu dem Ergebnis, dass das Risiko eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts bestehe.[7] Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sprach im Juli 2012 dann ausdrücklich von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.[8]

Dauer und Intensität des Konflikts sprechen dafür, dass es sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt und die Regeln des humanitären Völkerrechts Anwendung finden.

Dauer und Intensität des Konflikts sprechen dafür, dass es sich bei der seit März 2011 stattfindenden bewaffneten Auseinandersetzung in Syrien um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt handelt. Zweifel kommen auf, weil es sich bei den Aufständischen – anders als in anderen Staaten der arabischen Revolution – um viele zersplitterte oppositionelle Gruppen handelt. Zumindest die ›Freie Syrische Armee‹ scheint jedoch einen ausreichenden Organisationsgrad[9] erreicht zu haben; darüber hinaus ist es am 11. November 2012 in Doha zu einem Zusammenschluss einiger Oppositioneller gekommen,[10] sodass von einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gesprochen werden kann und die Regeln des humanitären Völkerrechts Anwendung finden.

In diesem Zusammenhang ist besonders der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von 1949 zu nennen. Danach sind Angriffe auf das Leben, die Festnahme von Geiseln, die erniedrigende und entwürdigende Behandlung sowie Verurteilungen und Hinrichtungen ohne rechtsstaatliche Gerichtsverfahren verboten. Ferner finden die für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze des humanitären Völkerrechts Anwendung.[11] Das Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte von 1977 hat Syrien nicht ratifiziert, sodass seine Bestimmungen nicht anwendbar sind.

Völkerrechtliche Verpflichtungen im Rahmen des Menschenrechtsschutzes ergeben sich aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass diese Grundsätze nicht nur für die Regierungstruppen gelten, sondern ebenso für die Aufständischen als Konfliktpartei. Auch sie geraten immer stärker in den Verdacht, Kriegsverbrechen begangen zu haben.[12]

Allgemeine völkerrechtliche Standards

Medienberichten[13] zufolge ist es mehrfach zu Bombardierungen oder Raketenbeschuss von Wohnvierteln gekommen. Dabei handelt es sich um Vorkommnisse, die gegebenenfalls eine strafrechtliche Ahndung durch den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) nach sich ziehen müssten. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Syrien das IStGH-Statut zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat. Der UN-Sicherheitsrat könnte mit einem Beschluss nach Kapitel VII UN-Charta ein Verfahren sowohl gegen den syrischen Staatspräsidenten Baschar al-Assad als auch die Aufständischen beim IStGH in Gang bringen und den Fall dem Strafgerichtshof zur Untersuchung überweisen (Art. 13 lit. b IStGH-Statut). Über die Frage, ob Russland und China als ständige Mitglieder des UN-Sicherheitsrats ihr Vetorecht (Art. 27 Abs. 3 UN-Charta) auch dann ausüben würden, kann nur spekuliert werden. Jedenfalls ist gegenwärtig nicht abzusehen, ob Assad, weitere Regierungsmitglieder und Angehörige der oppositionellen Gruppen sich jemals strafrechtlich werden verantworten müssen. Dies hängt vor allem auch davon ab, ob Syrien nach einem möglichen Machtwechsel selbst bereit und in der Lage ist, ein Strafverfahren gegen die Verantwortlichen auf beiden Seiten durchzuführen (Art. 17 IStGH-Statut).

Völkerrechtliche Verpflichtungen im Rahmen des Menschenrechtsschutzes ergeben sich zudem aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Syrien hat den Pakt im Jahr 1969 ratifiziert. Artikel 4 Absatz 1 des Zivilpakts gibt den Vertragsstaaten zwar das Recht, »im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht und der amtlich verkündet ist«, Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag außer Kraft setzen. Allerdings nimmt Absatz 2 jene Schutzrechte, um die es in diesem Konflikt geht, von

7 UN Doc. A/HRC/S-17/2/Add.1 v. 23.11.2011, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic: »The commission is concerned that the armed violence in the Syrian Arab Republic risks rising to the level of an ›internal armed conflict‹ under international law«, Abs. 97.

8 ICRC, Syria: ICRC and Syrian Arab Red Crescent Maintain Aid Effort amid Increased Fighting, 17.7.2012, www.icrc.org/eng/resources/documents/update/2012/syria-update-2012-07-17.htm

9 Siehe: www.free-syrian-army.com/

10 www.faz.net/aktuell/politik/ausland/syrien-eine-neue-koalition-gegen-assad-11958470.html; bezweifelt wird ein »realer Zusammenschluss« u.a. vom russischen Außenminister Sergei Lawrow, http://de.rian.ru/world/20121115/264937468.html

11 Siehe dazu Thilo Marauhn/Faustin Ntoubandi, Armed Conflict, Non-International, Max Planck Encyclopedia of International Law, Online Edition, Stand: Mai 2011, www.mpepil.de, Rn. 28; Jean-Marie Henckaerts, Study on Customary International Humanitarian Law: A Contribution to the Understanding and Respect for the Rule of Law in Armed Conflict, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf 2006.

12 Der Bericht der Untersuchungskommission vom 16.8.2012 kommt zu folgendem Ergebnis: »The commission found reasonable grounds to believe that war crimes, including murder, extrajudicial execution and torture, had been perpetrated by organized anti-Government armed groups. Although not a party to the Geneva Conventions, these groups must abide by the principles of international humanitarian law«, UN Doc. A/HRC/21/50 v. 16.8.2012, Summary, vgl. auch Abs. 60.

13 Syriens Armee verstärkt Bombardierung von Homs, ZEIT Online, 14.2.2012, www.zeit.de/politik/ausland/2012-02/syrien-homs-bomardierung; Heftige Luftangriffe in Syrien, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ), 31.10.2012.

dieser Notstandsregelung aus. Insbesondere das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden. Bisher hat Syrien den Notstand auch nicht ausgerufen, sodass die vertraglichen Pflichten aus dem Pakt Anwendung finden. Gleiches gilt für die UN-Anti-Folter-Konvention, der Syrien im Jahr 2004 beigetreten ist. Nach deren Artikel 2 Absatz 2 dürfen »[a]ußergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, (...) nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.« Anwendung finden zudem die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords und die darüber hinaus bestehenden menschenrechtlichen Verpflichtungen Syriens.[14]

Internationale Einmischung in den Konflikt

Trotz der Einmischung von außen in den Konflikt handelt es sich im Fall Syrien nicht um einen internationalen bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts. Denn die Beteiligung ausländischer Kräfte an einem ›Bürgerkrieg‹ lassen diesen noch nicht zu einem internationalen Konflikt werden. Es stellt sich aber gleichwohl die Frage, wie die zahlreichen internationalen Aktivitäten völkerrechtlich zu bewerten sind.

Unterstützung der amtierenden Regierung

Eine rechtmäßig amtierende Regierung eines Staates ist grundsätzlich befugt, einen anderen Staat um bewaffnete Hilfe zur Bekämpfung von Aufständischen zu bitten.[15] Deshalb ist gegen eine militärische Unterstützung der Assad-Regierung aus völkerrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Grundsätzlich darf eine Regierung um militärische Hilfe eines anderen Staates bitten und diese auch erhalten.

Unterstützung der Aufständischen

Anders verhält es sich mit der Unterstützung von Aufständischen, wenn sie sich gegen eine legale Regierung wenden und selbst nicht den völkerrechtlichen Status einer Befreiungsbewegung beanspruchen können. Die Voraussetzungen dafür liegen bei der ›Freien Syrischen Armee‹ nicht vor. Selbst wenn der syrischen Regierung Korruption, Gewalt, Folter und schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, verleiht dies den Aufständischen nicht den Status einer Befreiungsbewegung, die, vom Verbot des Artikels 2 Ziffer 4 UN-Charta befreit, mit Gewalt gegen die koloniale Herrschaft vorgehen kann.[16] Eine direkte militärische Unterstützung verstößt daher gegen das Gewaltverbot.[17]

Auch Waffenlieferungen an Trainingseinheiten Aufständischer sind als völkerrechtswidrig anzusehen.[18] Ferner ist die logistische Unterstützung von Aufständischen durch ausländische Staaten vom Internationalen Gerichtshof (IGH) als unzulässige Intervention bewertet worden.[19]

Bürger der syrischen Stadt Homs umringen unbewaffnete Mitglieder des Vorausteams der UN-Aufsichtsmission, die im April 2012 in Syrien im Einsatz waren, um zu beurteilen, ob die Gewalt zwischen der Regierung und den Oppositionskräften beendet wurde. UN-Foto: Neeraj Singh

Abschuss eines türkischen Kampfjets

Als Abwehr einer internationalen Einmischung könnte auch der Abschuss eines türkischen Kampfjets in der Nacht zum 23. Juni 2012 zu werten sein. Die Umstände, die zum Abschuss des Flugzeugs geführt haben, sind nicht hinreichend bekannt, um eine valide völkerrechtliche Bewertung abgeben zu können. Hier kann es deshalb nur darum gehen, die unterschiedlichen Darstellungen völkerrechtlich zu bewerten.

Schenkt man den türkischen Aussagen Glauben, befand sich der türkische Jet noch über der Hohen

Aus völkerrechtlicher Sicht ist gegen eine militärische Unterstützung der Assad-Regierung nichts einzuwenden.

14 Siehe auch die Übersicht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte der UN zu Syrien: www.ohchr.org/EN/Countries/MENARegion/Pages/SYIndex.aspx

15 Hobe, Einführung, a.a.O. (Anm. 4), S. 328, mit weiteren Nachweisen; ausführlich und differenzierend: Georg Nolte, Eingreifen auf Einladung, Berlin u.a. 1999.

16 Norman Paech, Die Schlacht um Damaskus: Syrien und das Völkerrecht, Blätter für deutsche und internationale Politik, 57. Jg., 9/2012, S. 91–99, insbesondere S. 93 und 96.

17 IGH, 27.6.1986, Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. USA), ICJ Reports 1986, S. 14ff., Abs. 205.

18 IGH, a.a.O. (Anm. 17), Nicaragua, Abs. 228.

19 IGH, a.a.O. (Anm. 17), Nicaragua, Abs. 195 und 242; s.a. Hobe, Einführung, a.a.O. (Anm. 4), S. 368 und 327f.

See. Eine Verletzung der territorialen Integrität Syriens hätte nicht vorgelegen. Der Abschuss des Jets wäre unter diesen Umständen eine Verletzung des Gewaltverbots (Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta) und damit völkerrechtswidrig.

Treffen dagegen die syrischen Aussagen zu, erfolgte der Abschuss mittels einer Flugabwehrrakete, die eine Reichweite von nur 1,2 km hat.[20] Unter diesen Umständen könnte eine Verletzung der territorialen Integrität Syriens vorgelegen haben. Während der Abschuss von ausländischen Zivilflugzeugen im eigenen Luftraum grundsätzlich untersagt ist,[21] hängt die völkerrechtliche Zulässigkeit des Abschusses von Kampfflugzeugen von der von dem Eindringen des Flugobjekts ausgehenden Bedrohung ab;[22] in einem solchen Fall stellt sich insbesondere die Frage, ob nicht andere, mildere Mittel in Betracht kommen.[23] Als milderes Mittel könnte etwa in Erwägung gezogen werden, den Kampfjet mittels anderer Flugzeuge aus dem eigenen Luftraum zu drängen oder zur Landung zu zwingen.

Die Generalversammlung ist nicht schon deshalb daran gehindert, sich mit einer Situation zu befassen, weil diese auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats steht.

Der NATO-Rat befasste sich auf Antrag der Türkei mit der Angelegenheit, die ihre ›territoriale Unversehrtheit‹ gemäß Artikel 4 NATO-Vertrag gefährdet sah.[24] In Abgrenzung zu Artikel 5 sieht Artikel 4 aber kein gemeinsames militärisches Eingreifen vor.

Transport von Waffen an Bord eines Zivilflugzeugs

Ebenfalls nicht ganz geklärt sind die Umstände im Zusammenhang mit der vermuteten Waffenlieferung Russlands an Syrien am 10. Oktober 2012. Die türkische Regierung hatte ein aus Russland kommendes syrisches Passagierflugzeug mittels Kampfjets zur unplanmäßigen Landung gezwungen, um dessen Ladung zu untersuchen. Nach Artikel 1, Abschnitt 1 der Vereinbarung über den Transit internationaler Luftverkehrslinien[25] hat ein Vertragsstaat dem anderen Vertragsstaat im planmäßigen internationalen Fluglinienverkehr das Recht zu gewähren, sein Hoheitsgebiet ohne Landung zu überfliegen. Allerdings darf nach Artikel 35 des Chicagoer-Abkommens ›Kriegsmaterial‹ nur mit Genehmigung des Staates befördert werden, dessen Hoheitsgebiet die Maschine überfliegt. Ein Recht, das Zivilluftfahrzeug zur Landung zu zwingen, könnte sich aus Artikel 3bis lit. b) und c) des Chicagoer Abkommens ergeben.[26] Sofern jedoch nur ein vager Verdacht bestand, dass die Fracht als Kriegsmaterial im Sinne des Abkommens zu qualifizieren ist, darf die Rechtmäßigkeit des türkischen Vorgehens bezweifelt werden.

Resolution 66/253 forderte alle Beteiligten auf, jegliche Gewaltanwendung einzustellen.

Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen

In einer Situation wie dieser wird von den Vereinten Nationen erwartet, dass sie streitbeilegend einwirken. Die Gremien der UN haben sich mit der Situation in Syrien wiederholt beschäftigt.

Generalversammlung

Nach der UN-Charta ist die Generalversammlung nicht befugt, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu beschließen. Nach Artikel 24 Ziffer 1 UN-Charta ist dem Sicherheitsrat die »Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« übertragen. Insoweit verfügt der Sicherheitsrat über das ›Monopol‹ der Entscheidung. Die Generalversammlung hatte im Zuge der Korea-Krise in den fünfziger Jahren versucht, dieses Monopol durch die ›Uniting for Peace‹-Resolution[27] aufzubrechen. Nach wie vor hat aber nur der Sicherheitsrat die Befugnis, über die zulässige Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu entscheiden. Allerdings ist die Generalversammlung nicht schon deshalb daran gehindert, sich mit einer Situation zu befassen, weil diese auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats steht.[28]

Während sich die erste Resolution der Generalversammlung zur Lage in Syrien[29] ausschließlich an die syrische Regierung wandte, richtete sich Resolution 66/253 auch an die nicht-staatlichen bewaffneten Gruppen und forderte alle Beteiligten auf, jegliche Gewaltanwendung einzustellen.[30] Die Resolution betont die Notwendigkeit, »die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Menschenrechtsverletzungen (…) verantwortlich sind (...).«[31] Inhaltlich knüpft auch die Resolution 66/253 B[32] hieran an und verurteilt »jeg-

20 Phantom über dem Mittelmeer, Welt kompakt, 26.6.2012.

21 Vgl. dazu Art. 3bis a) des Chicagoer-Abkommens sowie zu einer Übersicht der Fälle betreffend den Abschuss eines Zivilflugzeugs: Brian E. Foont, Shooting Down Civilian Aircraft: Is There an International Law?, Journal of Air Law and Commerce, 72. Jg., 2007, S. 695–725.

22 Hans-Joachim Heintze, Völkerrechtsgemäße Reaktion auf den Jet-Abschuss durch Syrien, Bofaxe Nr. 406D, 29.6.2012.

23 Doehring a.a.O. (Anm. 4), S. 237 Rn. 549; siehe auch Lars Schönewald, Der Abschuss von Zivilflugzeugen als *ultima ratio* zur Abwehr von sogenannten Renegades aus völkerrechtlicher Sicht, Archiv des Völkerrechts, 50. Jg., 2012, S. 75–98, hier S. 82.

24 NATO, Press Release (2012) 085, 26.6.2012.

25 BGBl. 1956 II S. 442.

26 Zur Pflicht zur Landung bei Verletzung der Lufthoheit vgl. Hobe, in: Stephan Hobe/Nicolai von Ruckteschell, Kölner Kompendium Luftrecht, Band I, Köln 2008, Rn. 58.

27 UN-Dok. A/RES/377 (V) v. 3.11.1950.

28 Vgl. IGH, 20.7.1962, Certain Expenses of the United Nations, ICJ Reports 1962, S. 151ff.

29 UN-Dok. A/RES/66/176 v. 19.12.2011.

30 UN-Dok. A/RES/66/253 v. 16.2.2012.

31 Ebd.

32 UN-Dok. A/RES/66/253 B v. 3.8.2012.

liche Gewalt, ungeachtet dessen, von wem sie ausgeht (...)«. Die Generalversammlung trifft umfassende Aussagen über die Rechenschaftspflichten für Menschenrechtsverletzungen, zur Humanitären Lage in Syrien und den Nachbarstaaten sowie der Notwendigkeit eines politischen Übergangs. Sie betont zudem die Besorgnis über die Drohung der syrischen Behörden, chemische oder biologische Waffen einzusetzen, und bringt ihr Bedauern zum Ausdruck, dass sich der Sicherheitsrat bislang nicht auf Maßnahmen geeinigt hat, um die Einhaltung seiner Syrien-Beschlüsse sicherzustellen.

Menschenrechtsrat

Der Menschenrechtsrat befasste sich von Anfang an intensiv mit der Lage in Syrien. Es fanden vier eintägige Sondertagungen statt, und auf den regulären Tagungen 2011 und 2012 wurden Resolutionen verabschiedet.[33] Der Rat stellte ausdrücklich fest, dass die syrische Regierung ihren Verpflichtungen zum Schutz der syrischen Bevölkerung[34] nicht nachkommt. Er setzte eine unabhängige Untersuchungskommission[35] ein und schloss sich in etwas abgeschwächter Form der Hohen Kommissarin für Menschenrechte an, die den Sicherheitsrat ermutigt hatte, den Fall an den IStGH zu überweisen.[36] Das Handeln des Menschenrechtsrats wurde von einigen Staaten kritisiert. Insbesondere Russland bemängelte, dass sich die Verurteilungen des Menschenrechtrats lediglich an die syrische Regierung richteten und nicht auch an die oppositionellen Gruppen.[37]

Sicherheitsrat

Anders als im Fall Libyen[38] hat es lange gedauert, bis sich der Sicherheitsrat dazu durchringen konnte, eine Resolution zu den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Syrien zu verabschieden.[39] Russland und China hatten am 4. Februar 2012 im Sicherheitsrat ein Veto gegen Resolutionsentwurf S/2012/77 eingelegt. Über ein Jahr nach Ausbruch der Unruhen war es dem Sicherheitsrat dann erstmals mit der Resolution 2042 vom 14. April 2012 gelungen, sich auf einen verbindlichen Beschluss zu einigen. Eine Woche später verabschiedete der Sicherheitsrat am 21. April 2012 Resolution 2043.

Resolution 2042 fordert die Konfliktparteien auf, die Gewalt einzustellen und den als Anlage der Resolution beigefügten Sechs-Punkte-Plan des Sondergesandten Kofi Annan unverzüglich umzusetzen. Als sofortige Maßnahme veranlasste der Sicherheitsrat, ein bis zu 30-köpfiges Vorausteam unbewaffneter Militärbeobachter nach Syrien zu schicken, das die Waffenruhe und den Truppenabzug kontrollieren sollte.

Resolution 2043 schuf die zunächst auf 90 Tage befristete Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in Syrien (United Nations Supervision Mission in Syria – UNSMIS). Das Mandat dieser Mission war die Überwachung des Einsatzes von Waffengewalt aller beteiligten Parteien und die Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Sechs-Punkte-Plans. Die Mission wurde mit Resolution 2059 zunächst um weitere 30 Tage verlängert, endete jedoch am 19. August 2012 ohne konkreten Erfolg.[40]

Anders als in Libyen vermied es der Sicherheitsrat, von einem ›bewaffneten Konflikt‹ oder einer ›Bedrohung des Weltfriedens‹ zu sprechen und verabschiedete die Resolutionen nicht auf Grundlage von Kapitel VII UN-Charta. Aufgrund der weit auseinandergehenden Interessenlagen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind die Resolutionen sehr allgemein formuliert.[41] Für eine zwangsweise Durchsetzung des Sechs-Punkte-Plans oder eine wie auch immer geartete Zwangsmaßnahme reichen die Resolutionen 2042 und 2043 nicht aus. Zu einer vom Sicherheitsrat legitimierten militärischen Intervention ist es deshalb bislang nicht gekommen.

Der Menschenrechtsrat stellte ausdrücklich fest, dass die syrische Regierung ihren Verpflichtungen zum Schutz der syrischen Bevölkerung nicht nachkommt.

Humanitäre Intervention und Schutzverantwortung (R2P)

Diese Situation wirft die Frage nach einer militärischen Intervention ohne Legitimation durch den Sicherheitsrat auf. Im September 2000 wurde auf Initiative des kanadischen Außenministers die ›Internationale Kommission über Intervention und Staa-

33 Siehe dazu die 16., 17., 18. und 19. Sondertagung sowie zuletzt UN Doc. A/HRC/21/26 v. 28.9.2012.

34 UN Doc. A/HRC/RES/19/22 v. 23.3.2012, »(...) the Syrian authorities have manifestly failed in their responsibility to protect the Syrian population«.

35 Vgl. den Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission, UN Doc. A/HRC/21/50 v. 16.8.2012.

36 UN-Doc. A/HRC/RES/19/22 v. 23.3.2012, »(...) noting her encouragement to the Security Council to refer the situation to the International Criminal Court (...)«.

37 Siehe ›Human Rights Council requests Commission of Inquiry to conduct a Special Inquiry in the events in El Houleh‹, OHCHR Press Release, 1.6.2012, www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=12215&LangID=E, vgl. auch: UN-Menschenrechtsrat verurteilt Syrien, Süddeutsche Zeitung, 1.6.2012, www.sueddeutsche.de/politik/nach-massaker-in-haula-un-menschenrechtsrat-verurteilt-syrien-1.1372616

38 Vgl. dazu Robin Geiß/Maral Kashgar, UN-Maßnahmen gegen Libyen, Vereinte Nationen (VN), 3/2011, S. 99–104.

39 Bis dahin hatte es lediglich Erklärungen des Präsidenten gegeben; vgl. UN-Dok. S/PRST/2012/6 v. 21.3.2012 und S/PRST/2012/10 v. 5.4.2012.

40 UNSMIS Background, www.un.org/en/peacekeeping/missions/unsmis/background.shtml

41 Umfassend zu den unterschiedlichen Interessen: Eric Engle, Humanitarian Intervention and Syria: Russia, the United States and International Law, Humboldt-Universität Berlin, 22.7.2012, http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2115191.

Die UN und Syrien: Wesentliche Dokumente 2011/2012

Sicherheitsrat		
S/PRST/2011/16	3.8.2011	Sicherheitsrat verurteilt Menschenrechtsverletzungen und Einsatz von Gewalt gegen Zivilpersonen in Syrien.
S/2011/612	4.10.2011	Resolutionsentwurf zur Verurteilung der Repressionsmaßnahmen Syriens gegen regierungsfeindliche Demonstranten wird aufgrund der Vetos Chinas und Russlands nicht verabschiedet.
S/2012/77	4.2.2012	Resolutionsentwurf zur Unterstützung des von der Arabischen Liga vorgeschlagenen Friedensplans für Syrien wird aufgrund Vetos Chinas und Russlands nicht verabschiedet.
S/PRST/2012/6	21.3.2012	Unterstützung des Sondergesandten und seines Sechs-Punkte-Plans.
S/PRST/2012/10	5.4.2012	Sicherheitsrat erklärt seine Absicht, einen Aufsichtsmechanismus über die Beendigung der Gewalt in Syrien zu genehmigen oder weitere Schritte zu erwägen.
S/RES/2042(2012)	14.4.2012	Sicherheitsrat genehmigt Vorausteam zur Überwachung der Waffenruhe in Syrien.
S/2012/238	19.4.2012	Vorschlag des Generalsekretärs für die Einsatzdauer der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in Syrien (UNSMIS) von drei Monaten.
S/RES/2043(2012)	21.4.2012	Sicherheitsrat richtet die UNSMIS ein, die die Einstellung der Gewalt und die Umsetzung des Plans des Sondergesandten überwachen soll.
S/2012/538	19.7.2012	Resolutionsentwurf aufgrund Vetos Russlands und Chinas nicht verabschiedet.
S/RES/2059(2012)	20.7.2012	Letztmalige Verlängerung der UNSMIS um 30 Tage.
Generalversammlung		
A/RES/66/176	19.12.2011	Aufforderung an die syrischen Behörden, sofort allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, den Aktionsplan der Liga der arabischen Staaten ohne Verzögerung umzusetzen sowie den Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 und S-17/1 nachzukommen.
A/RES/66/253	16.2.2012	Verurteilung jeglicher Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und Aufforderung an alle Parteien in Syrien, einschließlich der bewaffneten Gruppen, alle Gewalthandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen sofort zu beenden.
A/RES/66/253 B	3.8.2012	Verlangt, dass alle Parteien die Resolutionen 2042(2012) und 2043(2012) sofort sichtbar durchführen, um eine Einstellung der bewaffneten Gewalt in allen ihren Formen und durch alle Parteien herbeizuführen. Äußert tiefe Besorgnis darüber, dass die syrischen Behörden den Einsatz chemischer oder biologischer Waffen angedroht haben.
Menschenrechtsrat		
A/HRC/RES/S-16/1	29.4.2011	Aktuelle Menschenrechtslage in Syrien im Kontext jüngster Ereignisse: Verurteilt Gewalt, fordert Syriens Regierung zur Freilassung unschuldiger Gefangener auf, appelliert an UN-Generalsekretär und Hochkommissar, alle nötigen Schritte zur Durchsetzung des Mandats einzuleiten.
A/HRC/RES/S-17/1	22.8.2011	Einrichtung der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zu Syrien.
A/HRC/RES/S-18/1	2.12.2011	Menschenrechtsrat äußert starke Sorge über voranschreitende Menschenrechtsverletzungen, verurteilt scharf die Gewalt der syrischen Regierung gegen Zivilisten, fordert Regierung auf, die Forderungen des Volkes zu respektieren, fordert den Generalsekretär auf, alle Bedingungen zu schaffen, damit das Mandat erfüllt werden kann.
A/HRC/RES/19/22	23.3.2012	Äußert verstärkte Sorge und verurteilt die Gewalt der Regierung gegen die Bevölkerung zutiefst; fordert internationales Eingreifen.
A/HRC/RES/S-19/1	1.6.2012	Zeigt sich besorgt über die sich verschlechternde Menschenrechtssituation, verurteilt scharf Massentötungen in El-Houleh.
A/HRC/RES/20/22	6.7.2012	Fordert die sofortige Umsetzung des Sechs-Punkte-Plans, verurteilt die fortschreitende Gewalt scharf und fordert alle Seiten zur sofortigen Beendigung der Gewalt auf.
A/HRC/RES/21/26	28.9.2012	Begrüßt den Bericht der Untersuchungskommission, fordert eine unabhängige, internationale Untersuchung der Vorgänge und verlängert das Mandat der Untersuchungskommission.
Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats		
A/HRC/S-17/2/Add.1	23.11.2011	Erster Bericht der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission zu Syrien: Fordert die syrische Regierung auf, die massiven Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das syrische Militär zu beenden. Bedauert, dass es bisher nicht zum Dialog und Zugang der Kommission zum Land gekommen ist und wiederholt diesen Aufruf.
A/HRC/19/69	22.2.2012	Zweiter Bericht der Untersuchungskommission: Die Situation hat sich zunehmend verschärft und die Bevölkerung radikalisiert. Die syrische Regierung hat in ihrer Funktion, ihr Volk zu schützen, versagt. Mehr Menschenrechtsverbrechen wurden begangen. Die Kommission fordert sofortige Beendigung dieser Gewaltverbrechen.
A/HRC/21/50	16.8.2012	(Zusammenfassender) Bericht der Untersuchungskommission: Intensität und Dauer der Kämpfe haben das Ausmaß eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts erreicht. Beide Seiten haben Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen. Der mangelnde Zugang der Kommission zum Land hat die Durchführung des Mandats erheblich behindert.

tensouveränität‹ (ICISS) gebildet, die im Dezember 2001 ihr Ergebnis vorlegte: den inzwischen weithin bekannten Bericht ›The Responsibility to Protect‹.[42] Seine Kernthese lautet, dass »souveräne Staaten eine Verantwortung haben, ihre eigenen Bürger vor vermeidbaren Katastrophen – vor Massenmord und Vergewaltigung, vor Hunger – zu schützen, dass aber, wenn sie nicht willens oder nicht fähig dazu sind, die Verantwortung von der größeren Gemeinschaft der Staaten getragen werden muss.«[43]

Zum Teil wird daraus geschlossen, dass die Anwendung von Gewalt zur Beendigung massiver Menschenrechtsverletzungen letztlich sogar ohne Legitimation durch den Sicherheitsrat zulässig ist.[44] Im Rahmen dieser Argumentation wird mit unterschiedlicher Konnotation versucht, die in Artikel 1 UN-Charta genannte Förderung und Beachtung der Menschenrechte dem Gewaltverbot gleichzustellen.[45] Mit Hinweis auf die Geschehnisse in Ruanda und Kosovo wird behauptet, die internationale Staatengemeinschaft habe damit begonnen, über die Natur der Souveränität von Staaten »neu nachzudenken«.[46] Die Verletzung von Menschenrechten stelle zugleich einen Angriff auf ein hohes Schutzgut der Charta dar und gestatte deshalb die sogenannte kollektive Verteidigung, das heißt die Verteidigung durch eine Anzahl von Staaten.[47]

Entgegen anders lautender Stimmen[48] handelt es sich bei dieser Sichtweise jedoch lediglich um eine Rechtsauffassung, die nicht als allgemein anerkanntes Völkerrecht bezeichnet werden kann; weder eine entsprechende Staatenpraxis noch die Rechtsüberzeugung (*opinio juris*) sind bislang nachweisbar.[49] Die Frage, ob sich diese Praxis so weit verdichtet hat, dass an diesem Punkt von einer informellen Änderung der UN-Charta gesprochen werden könnte, ist ebenfalls zu verneinen.

Im Ergebnis genügen humanitäre Motive ohne die ausdrückliche Mandatierung durch den Sicherheitsrat zur Legitimierung einer militärischen Intervention nicht. Auf dieser Systematik baut das gesamte Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen auf. Als Lehre aus den beiden Weltkriegen und dem Konstruktionsfehler des Völkerbunds lässt die UN-Charta nur zwei Ausnahmen vom Gewaltverbot zu: zum einen militärische Sanktionen, die der Sicherheitsrat verhängt, wenn eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens oder eine Angriffshandlung vorliegt (Art. 39 und 42 UN-Charta); zum anderen das ›naturgegebene‹ Recht eines Staates auf Selbstverteidigung, solange der Sicherheitsrat noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat (Art. 51).[50] (Nur) diese Systematik der Friedenssicherung ermöglicht es, dass Staaten unterschiedlicher politischer Systeme und miteinander unvereinbarer Gerechtigkeitsziele friedlich nebeneinander bestehen können.[51] Zwar ist als Ergebnis einer Rechtsfortbildung heute anerkannt, dass auch schwere Verstöße gegen die Menschenrechte als Bedrohung oder Bruch des Weltfriedens gelten[52] und der Sicherheitsrat mit militärischen Maßnahmen nach Artikel 42 UN-Charta auf schwere Menschenrechtsverletzungen im Innern eines Staates reagieren darf.[53] Nach wie vor gilt aber das vom IGH in seinem Nicaragua-Urteil 1986 klar zum Ausdruck Gebrachte:

»Auf jeden Fall kann, auch wenn die Vereinigten Staaten ihre eigene Ansicht über die Situation in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte in Nicaragua gebildet haben mögen, die Anwendung von Gewalt nicht die angemessene Methode sein, um eine solche Achtung zu überwachen oder sicherzustellen. Im Hinblick auf die Schritte, die tatsächlich unternommen wurden, kann der Schutz der Menschenrechte, ein gänzlich humanitäres Ziel, nicht vereinbar sein mit dem Verminen von Häfen, der Zerstörung von Öl-Anlagen oder erneut mit dem Ausbilden, Bewaffnen und Ausrüsten der Contras. Das Gericht schließt daraus, dass das Argument,

Humanitäre Motive ohne die ausdrückliche Mandatierung durch den Sicherheitsrat genügen zur Legitimierung einer militärischen Intervention nicht.

42 Umfassend dazu: Christopher Verlage, Responsibility to Protect, Tübingen 2009.

43 ICISS, 2001, S. VIII.

44 Zur Diskussion vgl. Andreas von Arnauld, Völkerrecht, Heidelberg u.a. 2012, S. 444ff., Rn. 1100ff.; Doehring a.a.O. (Anm. 4), S. 445ff., Rn. 1010ff., Dieter Deiseroth, ›Humanitäre Intervention‹ und Völkerrecht, Neue Juristische Wochenschrift, 52. Jg., 42/1999, S. 3084–3088.

45 Vgl. insbesondere die Darstellung bei von Arnauld, a.a.O. (Anm. 44), S. 446, Rn. 1105ff.

46 Paul R. Williams/J. Trevor Ulbrick/Jonathan P. Worboys, Preventing Atrocity Crimes in Syria: The Responsibility to Protect, Atlantic Council, 12.9.2012, www.acus.org/new_atlanticist/preventing-atrocity-crimes-syria-responsibility-protect

47 Hinweisend und zugleich ablehnend: Knut Ipsen, Völkerrechtlich gibt es keine Pflicht zum Eingreifen, 1.6.2012, www.dradio.de/dlf/sendungen/kulturheute/1772703/

48 Für eine militärische Intervention ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat spricht sich sehr klar aus: Public International Law and Policy Group's Legal Memorandum, Humanitarian Intervention in Syria: The Legal Basis, 30.7.2012, S. 16, http://publicinternationallawandpolicygroup.org/wp-content/uploads/2012/08/PILPG-The-Legal-Basis-for-Humanitarian-Intervention-in-Syria.pdf

49 Vgl. dazu nur die scharfe Ablehnung der ›Gruppe der 77‹ und Chinas in der Gipfelerklärung des Südgipfels (South Summit), Havanna (Kuba), 10.–14.4.2000, Abs. 54: »We reject the so-called ›right‹ of humanitarian intervention, which has no legal basis in the United Nations Charter or in the general principles of international law«, www.g77.org/summit/Declaration_G77Summit.htm; von Arnauld a.a.O. (Anm. 44), S. 447, Rn. 1111.

50 Jochen Abr. Frowein/Nico Krisch, in: Bruno Simma et al., The Charter of the United Nations, Oxford 2002, Art. 39, Rn. 20.

51 Josef Isensee, Im Zweifel für den Frieden, FAZ, 21.10.2012.

52 Ebd.

53 Siehe nur UN-Dok. S/RES/794 v. 3.12.1992 zu Somalia und Resolution UN-Dok. S/RES/1973 v. 17.3.2011 zu Libyen.

abgeleitet von der Bewahrung der Menschenrechte in Nicaragua, keine gesetzliche Rechtfertigung für das Verhalten der Vereinigten Staaten darstellt. Es kann auf jeden Fall nicht in Einklang gebracht werden mit der Rechtsstrategie des betroffenen Staates, welche auf dem Recht auf kollektive Selbstverteidigung beruht.«[54]

Die Schwäche des gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga ist seine mangelnde Neutralität.

Solange sich der Sicherheitsrat auf keine Resolution einigen kann, die zu militärischen Maßnahmen ermächtigt, bleibt es bei anderen Maßnahmen, die im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht stehen.

Weitere nicht vom Sicherheitsrat zu autorisierende Maßnahmen

Zu den völkerrechtlich nicht zu beanstandenden Maßnahmen zählt das Einfrieren von Vermögenswerten. Die Europäische Union hat bereits beschlossen, Vermögenswerte solcher Personen einzufrieren, die für die in Syrien begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.[55] Weitere Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang erwogen werden könnten, sind die Erlaubnis zur Eröffnung von Verbindungsbüros auf dem eigenen Staatsgebiet oder die Lieferung von Satellitentelefonen und ähnlicher Ausrüstung, um der syrischen Opposition dabei zu helfen, mit der Weltöffentlichkeit zu kommunizieren[56] und Transparenz zu schaffen. Darüber hinaus ist humanitäre Hilfe[57] in Form der Lieferung von Hilfsgütern wie Wasser, Medikamenten und Nahrung ohne eine vorherige Mandatierung durch den Sicherheitsrat zulässig.[58]

Bewertung und Ausblick

Die Charta der Vereinten Nationen trägt im Grunde solchen Lagen, wie sie in der jüngeren Vergangenheit vermehrt vorzufinden sind, nicht in dem Sinne Rechnung, dass die Entscheidung über Krieg und Frieden anders als durch den Sicherheitsrat entschieden werden könnte. Darin kann eine Stärke und eine Schwäche zugleich gesehen werden. Das umfassende Gewaltverbot der Vereinten Nationen des Artikel 2 Ziffer 4 UN-Charta gehört aber zu den größten Errungenschaften der Völkerrechtsgemeinschaft und bildet das normative Kernstück des UN-Friedenssicherungssystems.

Ein wie auch immer legitimierter Regimewechsel ist in der Vergangenheit selten geglückt.

Der ursprünglich gewählte Ansatz eines gemeinsamen Sonderbeauftragten mit internationaler Anerkennung war eine gute Idee. Denn ohne präzise Kenntnisse der Geschehnisse vor Ort lässt sich die Lage in Syrien nur sehr schwer beurteilen. Tatsächlich schien es zunächst so, als ob die Vereinten Nationen mit der Ernennung von Kofi Annan zum gemeinsamen Sondergesandten der Vereinten Nationen und der Arabischen Liga im Februar 2012 »ein Ass gespielt«[59] hätten. Es deutet jedoch einiges darauf hin, dass ein Konstruktionsfehler der Mission ihre mangelnde Neutralität war. Daraus resultierend haben die Vereinten Nationen an Stärke verloren. Sie waren nicht mehr in der Lage, zwischen den Parteien zu vermitteln.[60] Daran konnte auch der Wechsel von Kofi Annan zum früheren algerischen Außenminister Lakhdar Brahimi Mitte August 2012 nichts mehr ändern.

Selbst wenn der Druck auf die internationale Gemeinschaft steigt, militärisch zu intervenieren: Vordringliches Ziel sollte sein, eine unkontrollierte Gewalteskalation zu vermeiden und auf Zugang für humanitäre Organisationen zu dringen. Ein wie auch immer legitimierter Regimewechsel ist in der Vergangenheit selten geglückt.

54 »In any event, while the United States might form its own appraisal of the situation as to respect for human rights in Nicaragua, the use of force could not be the appropriate method to monitor or ensure such respect. With regard to the steps actually taken, the protection of human rights, a strictly humanitarian objective, cannot be compatible with the mining of ports, the destruction of oil installations, or again with the training. Arming and equipping of the contras. The Court concludes that the argument derived from the preservation of human rights in Nicaragua cannot afford a legal justification for the conduct of the United States, and cannot in any event be reconciled with the legal strategy of the respondent State, which is based on the right of collective self-defence.« Eigene Übersetzung der Autoren, IGH, a.a.O. (Anm. 17), Nicaragua, Abs. 268.

55 Zuletzt EU-Ratsschlussfolgerung v. 15.10.2012, www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/EN/foraff/132825.pdf sowie für eine Übersicht der Sanktionen, 15.10.2012, www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/EN/foraff/128379.pdf

56 So auch Claus Kreß in einem Interview mit ›Genocide Alert‹, Die Krise in Syrien und die Schutzverantwortung der internationalen Gemeinschaft, 15.2.2012.

57 Siehe zur bereits erfolgten humanitären Hilfe http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/Syria%20dashboard%207%20November_2012.pdf

58 Vgl. dazu Engle, a.a.O. (Anm. 41), S. 28.

59 Ekkehard Griep, Syrien, Annan und ein Optionen-Mix, Standpunkt, VN, 2/2012, S. 59.

60 Thilo Marauhn, Role of International Law in Syrian Conflict, Interview mit ›Law Review with Steve Smith‹, 5.10.2012, http://lawreview.podbean.com/2012/10/05/role-of-international-law-in-syrian-conflict/